|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/1346 |
| Titel | Beschränkung der Freizügigkeit. |
| Datum | 15.06.1944 |
| P. | 540 |

[*p. 540*] A. Mit Entscheid vom 2. Mai 1944 verweigerte der Gemeinderat Stäfa dem Alfred Augsburger, Schlosser, wohnhaft hintere Gasse, Rapperswil, gestützt auf den Bundesratsbeschluß betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot vom 15. Oktober 1941 die Niederlassung in Uerikon.

B. Hiegegen rekurrierte der Vertreter von Alfred Augsburger an den Regierungsrat mit dem Antrage, es sei ihm die Niederlassungsbewilligung in der Gemeinde Stäfa zu erteilen.

C. Der Gemeinderat von Stäfa beantragt in seiner Vernehmlassung vom 1. Juni 1944 Abweisung des Rekurses.

Es kommt in Betracht:

Gemäß Art. 19 ff. des obgenannten Bundesratsbeschlusses kann Personen, deren Zuzug in eine Gemeinde nicht hinreichend begründet erscheint, die Niederlassung oder der Aufenthalt in der Gemeinde verweigert werden. Die Behörde beurteilt die Notwendigkeit der Anwesenheit nach freiem Ermessen, wobei sämtliche Umstände des Falles in Berücksichtigung zu ziehen sind. Die Rechtfertigung der Anwesenheit liegt namentlich in der Ausübung eines Berufes, oder überhaupt in der Tätigkeit zur Fristung des Lebensunterhaltes, sofern sie das Wohnen in der Gemeinde bedingt.

Der Rekurrent wohnt in Rapperswil und arbeitet seit dem 12. April 1944 als Schlosser in der Schlosserei des Oskar Hörenberg in Uerikon. Er ersucht um die Erteilung der Wohnbewilligung im Hause seines Arbeitgebers und läßt dieses Gesuch von jenem im wesentlichen wie folgt begründen: Die Tätigkeit seines Meisters bringe es mit sich, daß dieser sehr oft auswärts arbeiten müsse. Er brauche deshalb einen tüchtigen Schlosser, welcher ihn während jener Zeit vertreten könne. Ein solcher müsse aber unbedingt im Hause wohnen, da es oft vorkomme, daß auch noch nach der Arbeitszeit telefonische Auskünfte erteilt werden müßten. Überdies müsse einem auswärts wohnenden Arbeitnehmer ein höherer Lohn ausbezahlt werden, was für seinen Meister wegen verschiedener anderweitiger Verpflichtungen untragbar sei.

Bei den günstigen Zugs- und Schiffsverbindungen zwischen Rapperswil und Stäfa und dank der Möglichkeit von billigen Arbeiterabonnementen sollte es dem Rekurrenten ohne weiteres möglich sein, seinen Arbeitsplatz von seinem bisherigen Wohnorte aus aufzusuchen, wie er dies denn auch schon seit dem 12. April 1944 getan hat. Auch die weiteren, von seinem Arbeitgeber vorgebrachten Gründe können nicht gehört werden, nachdem dieser sein Geschäft schon seit Jahren betreibt, ohne daß die fragliche Wohnung seines Hauses als Angestelltenwohnung benötigt worden wäre, sodaß nicht einzusehen ist, weshalb diese ausgerechnet in einer Periode schwerster Wohnungsnot durch einen neuen Zuzüger beansprucht werden sollte.

Der Rekurs ist somit abzuweisen.

Auf Antrag der Justizdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs des Alfred Augsburger gegen den Entscheid des Gemeinderates Stäfa vom 2. Mai 1944 wird abgewiesen.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 15, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden dem Rekurrenten auferlegt.

III. Mitteilung an: a) O. Hörenberger, Schlosserei, Uerikon, zu Handen des Rekurrenten A. Augsburger, Schlosser, hintere Gasse, Rapperswil, unter Rücksendung der Akten; b) den Gemeinderat Stäfa; c) die Justizdirektion, Abteilung Mietsachen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]